

## **52A – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG** **SicherAmHof - Standardpaket**

### **Was ist versichert ? (sofern beantragt)**

**GRUPPE A:** GEBÄUDE - Beantragte Gebäude inkl. Verbindungsbögen auf dem Grundstück (exklusive Glashäuser) laut Antrag im Rahmen der Gesamtversicherungssumme zum Neubauwert

Im Rahmen der Leitungswasserschadenversicherung gelten die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte (exklusive Mähdrescher und Traktoren), Wirtschaftsvorräte, der Viehbestand und die gesamten Erntefrüchte **in den versicherten Gebäuden** im Rahmen der für die Feuerversicherung hierfür gewählten Versicherungssummen mitversichert.

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind obligatorisch mitversichert:

Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen – auch Wandheizungen – oder angeschlossenen Einrichtungen, ferner Bruch- und Frostschäden an den innerhalb der versicherten Gebäude oder an deren Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren.

### **Nebenkosten**

In Ergänzung des Artikel 3 (2.3.2. und 2.3.3.) der AWB gelten Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Isolierkosten sowie Deponiekosten bis **5 %** der Gebäudegesamtversicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Weiters gelten Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich bis **5 %** der Gebäudegesamtversicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

1. In Ergänzung des Artikel 3 (2.3.2. und 2.3.3.) der AWB sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung
  - von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder
  - von kontaminiertem Erdreich entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.
2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.
3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.
8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

**Mehrkosten für baulichen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen**

EUR 3.500,- für Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen auf "Erstes Risiko";

Ergänzend zu Art. 3, Punkt 2 der AWB gelten Mehrkosten für bauliche und technische Verbesserungen nach einem Leitungswasserschaden mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

**Eingebrachte Sachen**

EUR 3.500,- für Schäden an eingebrachte Sachen der beherbergten Gäste (subsidiär) auf „Erstes Risiko“ – wenn Inhaltsversicherung (Gruppe C) beantragt wurde